

17.07.2020

Fachbereich Finanzen und Controlling
Sachgebiet Controlling
Marcus Sattler
03491-42191603

**Abrechnung des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes
der Lutherstadt Wittenberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Inhaltsverzeichnis

1.1	Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände ...	3
1.2	Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios	4
1.3	Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen	5
1.4	Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuerhebesätze während der Haushaltskonsolidierung	7
1.5	Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess	8
1.6	Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH	9
1.7	Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes	10
1.8	Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater	11
1.9	Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen	11
1.10	Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten	12
1.11	Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen	13
1.12	Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek	15
1.13	Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen	16
1.14	Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit	17
1.15	Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen	18
1.16	Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern	19
1.17	Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadträte sowie ggf. der Bürger der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess	19
1.18	Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg	20

1.1 Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Beschreibung

Die Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in Unterhaltungsverbänden. Sie kann gemäß § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der relevanten Grundstücke umlegen. Aufgrund einer Verfügung des Landesverwaltungsamtes aus dem September 2018 steht den Kommunen entgegen des Wortlautes („kann“) kein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie die Beiträge erheben. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des WG LSA im Jahr 2013 ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit bis zum Jahr 2018 keine Umlage der Beiträge erfolgt. Voraussetzung für die Umlage der Beiträge ist die Ermittlung der Grundstücksfläche je Steuerpflichtigen und die Differenzierung nach Nutzungsarten. Die Umlage setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag (für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen) zusammen.

Für die Haushaltsjahre 2019/2020 plante die Lutherstadt Wittenberg mit Zahlungen an Unterhaltungsverbände in Höhe von 279,0 T€ (Ist 278,5 T€) bzw. 285,0 T€.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist, die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände im maximal zulässigen Maße ab dem 01.01.2019 rückwirkend für das Jahr 2018 auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang in entsprechende Software investiert und die Verwaltungskosten kalkuliert. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 die entsprechende Satzung beschlossen. Inklusive der Verwaltungskosten, die im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände mit auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden können, wird der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme für das Jahr 2020 auf 400,0 T€ (da in 2020 die Jahre 2018 und 2019 zusammen beschieden werden) und ab 2021 auf 200,0 T€ jährlich geschätzt.

Abrechnung

Im Rahmen dieser Maßnahme wurde im Jahr 2018 seitens der Lutherstadt Wittenberg in entsprechende Software investiert und in Betrieb genommen. Des Weiteren wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt, die Satzung erarbeitet sowie vom Stadtrat beschlossen. Aufgrund personeller Engpässe war die fortlaufende Aufbereitung des vorhandenen Datenmaterials über das gesamte Jahr 2019 hinweg nicht möglich. Folglich konnten auch im Jahr 2019 keine Bescheide an die Grundstückseigentümer versendet werden. Einen messbaren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leistet diese Maßnahme im Jahr 2019 nicht. Die Verwaltung geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass im Jahr 2021 die Jahre 2018 und 2019 und im Jahr 2022 die Jahre 2020 und 2021 jeweils zusammen veranlagt werden.

1.2 Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios

Beschreibung

Das Gebäude- und Grundstücksportfolio der Lutherstadt Wittenberg umfasst eine Vielzahl von Objekten und Liegenschaften, welche nicht zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgaben notwendig sind. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine teilweise Bereinigung des Portfolios durch Verkäufe. Diesen Ansatz wird die Lutherstadt Wittenberg auch in Zukunft fortführen und den Umfang des bestehenden Gebäude- und Grundstücksportfolios permanent auf den Prüfstand stellen und ggf. bereinigen. In 2018 hat die Lutherstadt Wittenberg für sich eine neue Verfahrensweise in Bezug auf den Verkauf städtischer Grundstücke und Gebäude festgelegt. U. a. durch Ausschreibungen und die damit verbundene Schaffung von Angebot und Nachfrage möchte die Lutherstadt Wittenberg zukünftig noch mehr von den Preisentwicklungen am Wittenberger Immobilienmarkt profitieren.

Der zweite Ansatz dieser Maßnahme liegt auf einer stärkeren Fokussierung in Bezug auf die Nutzungsentgelte der städtischen Immobilien. Grundsätzliches Ziel dieser Maßnahme muss es sein, dass keine städtische Immobilie ohne Zahlung eines entsprechenden Entgeltes durch Dritte genutzt werden darf (betrifft z.B. auch die Gemeindehäuser in den einzelnen Ortschaften). In 2018 ist die Entgeltsatzung für das Stadthaus sowie die Exerzierhalle grundlegend überarbeitet worden, durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen und Anfang 2019 in Kraft getreten. Im Jahr 2019 sollten die Nutzungsentgelte für weitere städtische Immobilien (z.B. Altes Rathaus, Stadthalle, Sportstätten) einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Abrechnung

In Form von 19 Grundstücksverkäufen hat sich die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 von einer Gesamtfläche in Höhe von 44.600 m² getrennt. Dabei entfielen 10 Grundstücksverkäufe mit einer Gesamtfläche in Höhe 32.593 m² auf die Kernstadt und 9 Grundstücksverkäufe mit einer Gesamtfläche in Höhe von 12.007 m² auf die Ortsteile und Ortschaften. Losgelöst vom Zeitpunkt der Zahlung hat die Lutherstadt Wittenberg damit Kaufpreiserlöse in Höhe von 913,1 T€ generiert. Die seit 2018 in Umsetzung befindliche Verfahrensweise zur Vermarktung kommunaler Grundstücke und Gebäude (siehe dazu Informationsvorlage Nr. IV-015/2018) hat sich nachhaltig bewährt.

Ebenfalls im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme wurde im Jahr 2018 die Entgeltsatzung für das Stadthaus und die Exerzierhalle grundlegend überarbeitet. Neben einer Anpassung der Mietentgelte für die einzelnen Objekte, werden nun auch Mietentgelte für Bierbankgarnituren, Scheinwerfer, Projektoren, Tonanlagen, Galatische usw. erhoben. Diese neue Entgeltsatzung ist am 10.01.2019 in Kraft getreten.

Im Stadthaus fanden im Jahr 2019 insgesamt 80 Veranstaltungen (Vorjahr 107) an 94 Veranstaltungstagen (Vorjahr 121) mit 22.947 Besuchern (Vorjahr 24.390) statt. Dabei wurden Umsatzerlöse in Höhe von 77.926 € (Vorjahr 82.050 €) generiert. 66.450 € der Umsatzerlöse aus dem Jahr 2019 entfielen auf die Objektmiete und 11.476 € auf die Vermietung von Equipment.

In der Exerzierhalle fanden im Jahr 2019 insgesamt 29 Veranstaltungen (Vorjahr 38) an 36 Veranstaltungstagen (Vorjahr 54) mit 14.580 Besuchern (Vorjahr 23.850) statt. Dabei wurden Umsatzerlöse in Höhe von 27.787 € (Vorjahr 14.950 €) generiert. 25.250 € der Umsatzerlöse aus dem Jahr 2019 entfielen auf die Objektmiete und 2.537 € auf die Vermietung von Equipment.

Aus Zeitgründen erfolgte im Jahr 2019 keine Anpassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Alten Rathauses sowie der Stadthalle.

1.3 Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen

Beschreibung

Da sich die Lutherstadt Wittenberg im Prozess der Haushaltskonsolidierung befindet, ist das Ziel dieser Maßnahme den Aufwand für freiwillige Leistungen zu reduzieren.

Abrechnung

Der § 17 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist in Bezug auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock überarbeitet worden und mit Wirkung zum 04.04.2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung bei der Ermittlung der zulässigen Höhe für freiwillige Leistungen. Zukünftig sind nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind, maßgeblich. Diese Mehrauszahlungen sind ins Verhältnis zu setzen zu dem Zuschussbedarf der Gemeinde insgesamt. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht. Gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 gilt die Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum.

Die Lutherstadt Wittenberg plante für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Zuschussbedarf in Höhe von 57.908,9 T€. Tatsächlich belief sich der Zuschussbedarf am Jahresende 2019 auf 55.588,9 T€. Geplanten Aufwendungen in Bezug auf freiwillige Leistungen in Höhe von 3.690,2 T€ standen am Jahresende 2019 Ist-Aufwendungen in Höhe von 3.439,8 T€ gegenüber, was als positiv zu bewerten ist. Für freiwillige Leistungen von herausragendem landespolitischem Interesse wendete die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 rund 494,9 T€ auf. In diesem Zusammenhang flossen finanzielle Mittel an die Stiftung Luthergedenkstätten, die Cranach-Stiftung sowie an die Betreiber der Jugendeinrichtungen in Wittenberg und deren Ortschaften. Abzüglich der Aufwendungen für freiwillige Leistungen von herausragendem landespolitischem Interesse hat die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 für die sonstigen freiwilligen Leistungen in Summe 2.944,9 T€ aufgewendet. Legt man den tatsächlichen Zuschussbedarf der Gemeinde zu Grunde, hätte sich die Summe der freiwilligen Leistungen auf maximal 2.779,4 T€ belaufen dürfen. Folglich hat die Lutherstadt Wittenberg die Zielvorgabe des Gesetzgebers in Bezug auf die Höhe der freiwilligen Leistungen im Jahr 2019 nicht erfüllt. Der nachfolgenden Übersicht können die durch die Lutherstadt Wittenberg als freiwillige Leistung definierten Aufwendungen und Erträge entnommen werden.

Anlage 11

	Ertrag Plan 2019 (informativ)	Ertrag Nachtrag 2019	Ertrag IST 2019	Aufwand Plan 2019 (informativ)	Aufwand Nachtrag 2019	Aufwand IST 2019	Ergebnis IST 2019
--	-------------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------------------	-----------------------------	---------------------	----------------------

Teilhaushalt 01 - Oberbürgermeister

Produkt 111102 - Zentrale Verwaltungssteuerung Ehrungen und Festlichkeiten	10.000 €	10.000 €	10.520 €	53.000 €	53.000 €	57.112 €	46.592 €
Produkt 575101 - Tourismus Zuschuss an Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH				850.000 €	850.000 €	850.000 €	850.000 €
Produkt 272101 Bibliothek Defizitausgleich Stadtbibliothek			67.693 €	588.300 €	578.400 €	575.755 €	508.062 €

Teilhaushalt 10 - Bürger und Service

Produkt 253150 - Tierpark Wittenberg				182.100 €	182.100 €	182.100 €	182.100 €
Tierpark Wittenberg e. V. Zuschuss Tierpark				142.100 €	142.100 €	142.100 €	142.100 €
Nabu Kreisverband Wittenberg e. V. Zuschuss Stadtwald				40.000 €	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Produkt 281201 - Kulturförderung	5.000 €	20.600 €	25.169 €	533.300 €	570.600 €	524.007 €	498.838 €
davon Personal- und Sachaufwand				67.100 €	104.400 €	86.484 €	86.484 €
davon Kulturförderung vertraglich gebunden Kernstadt				369.600 €	369.600 €	368.318 €	368.318 €
davon Kulturförderung vertraglich gebunden Ortschaften				18.600 €	18.600 €	10.083 €	10.083 €
davon Kulturförderung zur Entscheidung KA/OB				78.000 €	78.000 €	59.123 €	59.123 €
Produkt 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege	600 €	600 €	23.998 €	119.500 €	119.500 €	142.324 €	118.327 €
davon Personal- und Sachaufwand				54.600 €	54.600 €	82.341 €	82.341 €
davon Zuschüsse an übrige Bereiche				64.900 €	64.900 €	59.983 €	59.983 €
Produkt 362101 - Außerschulische Jugendbildung				50.000 €	50.000 €	42.524 €	42.524 €
davon Zuschüsse an übrige Bereiche				50.000 €	50.000 €	42.524 €	42.524 €
Produkt 366150 - Jugendeinrichtungen Wittenberg	14.000 €	14.000 €	18.332 €	217.400 €	217.700 €	192.029 €	173.697 €
davon Personal- und Sachaufwand				19.500 €	19.500 €	15.922 €	15.922 €
davon Jugendeinrichtungen vertraglich gebunden Kernstadt				132.200 €	132.500 €	112.496 €	112.496 €
davon Jugendeinrichtungen vertraglich gebunden Ortschaften				60.600 €	60.600 €	60.702 €	60.702 €
davon Jugendeinrichtungen zur Entscheidung KA/OB				5.100 €	5.100 €	2.909 €	2.909 €
Produkt 421101 - Sportförderung				151.350 €	165.850 €	139.737 €	139.738 €
davon Personal- und Sachaufwand				35.250 €	49.750 €	39.270 €	39.270 €
davon Zuschüsse an übrige Bereiche				116.100 €	116.100 €	100.467 €	100.468 €

Teilhaushalt 11 - Justizariat

Produkt 111101 - Betreuung der Städtischen Gremien - Aufwendungen für das Jugendparlament				2.000 €	2.000 €		
Produkt 111101 - Betreuung der Städtischen Gremien - Einwohnerpauschalen der Ortsteile				124.300 €	124.300 €	3.231 €	3.231 €
Einwohnerpauschale Reinsdorf				24.600 €	24.600 €	155 €	155 €
Einwohnerpauschale Pratau				17.400 €	17.400 €	707 €	707 €
Einwohnerpauschale Seegrehna				7.500 €	7.500 €	261 €	261 €
Einwohnerpauschale Apollensdorf				20.100 €	20.100 €	328 €	328 €
Einwohnerpauschale Schmilkendorf				1.900 €	1.900 €	157 €	157 €
Einwohnerpauschale Nudersdorf				8.400 €	8.400 €	192 €	192 €
Einwohnerpauschale Griebro				5.400 €	5.400 €	18 €	18 €
Einwohnerpauschale Abtsdorf				11.200 €	11.200 €	47 €	47 €
Einwohnerpauschale Mochau				4.800 €	4.800 €	458 €	458 €
Einwohnerpauschale Straach				7.300 €	7.300 €	546 €	546 €
Einwohnerpauschale Boßdorf				4.700 €	4.700 €	212 €	212 €
Einwohnerpauschale Kropstadt				11.000 €	11.000 €	150 €	150 €
Produkt 111703 - Hochbau - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen				4.800 €	4.800 €	1.953 €	1.953 €

	Ertrag Plan 2019 (informativ)	Ertrag Nachtrag 2019	Ertrag IST 2019	Aufwand Plan 2019 (informativ)	Aufwand Nachtrag 2019	Aufwand IST 2019	Ergebnis IST 2019
--	-------------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------------------	-----------------------------	---------------------	----------------------

Teilhaushalt 41 - Städtische Sammlungen

Produkt 252201 Städtische Sammlungen	2.300 €	2.300 €	3.578 €	217.980 €	192.880 €	180.300 €	176.722 €
--------------------------------------	---------	---------	---------	-----------	-----------	-----------	-----------

Teilhaushalt 60 - Öffentliches Bauen

Produkt 551101 - Öffentliches Grün Wittenberg				8.000 €	8.000 €	6.000 €	6.000 €
Torraum 6 "Ökumene"				2.000 €	2.000 €	0 €	
Torraum 2 "Spiritualität"				6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
Produkt 541101 - Gemeindestraße - Bau und Unterhaltung				1.000 €	1.000 €	0 €	0 €
Weltkugel auf dem Marktplatz				500 €	500 €	0 €	
Torraum 1 "Welcome"				500 €	500 €	0 €	
Produkt 551101 - Öffentliches Grün Wittenberg; Produkt 366101 - Spielplätze Wittenberg				8.400 €	8.400 €	2.000 €	2.000 €
Torraum 1 "Welcome"				8.400 €	8.400 €	2.000 €	2.000 €
Produkt 366101 - Spielplätze Wittenberg	1.500 €	1.500 €	2.500 €	111.300 €	111.300 €	108.995 €	106.495 €
davon Personal- und Sachaufwand				111.300 €	111.300 €	108.995 €	108.995 €

Teilhaushalt 65 - Gebäudemanagement

öffentliche Bedürfnisanstalten			10.590 €	11.100 €	11.100 €	36.008 €	25.418 €
Produkt 424150 Sportstätten Wittenberg- überörtlich	11.200 €	11.200 €	19.959 €	118.700 €	118.700 €	172.030 €	152.071 €
Sportstätten Reinsdorf, Sportplatz und Kegelbahn	2.100 €	2.100 €	6.268 €	10.900 €	10.900 €	19.146 €	12.879 €
Sportstätten Pratau, Kegelbahn	0 €	0 €	1.464 €	2.100 €	2.100 €	9.878 €	8.414 €
Sportstätten Seegrehna, Sportplatz	500 €	500 €	526 €	19.500 €	19.500 €	20.254 €	19.728 €
Sportstätten Abtsdorf, Kegelbahn	500 €	500 €	3.406 €	1.000 €	1.000 €	3.125 €	-282 €
Sportstätten Straach, Sportplatz und Sporthalle	400 €	400 €	618 €	17.000 €	17.000 €	21.806 €	21.189 €
Sportstätten Boßdorf, Sportplatz und Kegelbahn	0 €	0 €	399 €	2.500 €	2.500 €	4.022 €	3.623 €
Sportstätten Kropstädt, Sportplatz und Kegelbahn	1.200 €	1.200 €	1.193 €	1.200 €	1.200 €	9.293 €	8.100 €
Sportstätten Griebro, Sportplatz und Mehrzweckhalle	6.500 €	6.500 €	6.086 €	64.500 €	64.500 €	84.506 €	78.421 €
Produkt 424201 - Strandbad Reinsdorf	1.100 €	1.100 €	256 €	26.700 €	26.700 €	27.045 €	26.788 €
Produkt 573103 - Exerzierhalle	30.000 €	25.000 €	30.497 €	26.600 €	25.600 €	35.657 €	5.160 €
Produkt 573104 - Stadthaus	86.000 €	86.000 €	67.012 €	435.200 €	439.100 €	441.062 €	374.050 €
Produkt 111702 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement; Produkt 111703 - Hochbau				1.500 €	1.500 €	0 €	0 €
Torraum 6 "Ökumene"				1.500 €	1.500 €	0 €	
Gesamt	161.700 €	172.300 €	280.103 €	3.842.530 €	3.862.530 €	3.719.869 €	3.439.767 €

1.4 Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuerhebesätze während der Haushaltskonsolidierung

Beschreibung

Im Jahr 2017 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer beschlossen. Seit dem 01.01.2019 gelten in der Kernstadt sowie den Ortschaften folgende Hebesätze:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Lutherstadt Wittenberg	322 v.H.	395 v.H.	380 v.H.
Abtsdorf	322 v.H.	395 v.H.	380 v.H.
Mochau	322 v.H.	395 v.H.	380 v.H.
Straach	257 v.H.	310 v.H.	260 v.H.
Boßdorf	302 v.H.	350 v.H.	290 v.H.
Kropstädt	323 v.H.	361 v.H.	260 v.H.

Abrechnung

In Summe hat die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 Erträge aus der Grundsteuer A in Höhe von 167,8 T€ (Plan-Ansatz 160,7 T€), aus der Grundsteuer B in Höhe von 5.247,6 T€ (Plan-Ansatz 5.175,0 T€) und aus der Gewerbesteuer in Höhe von 25.611,3 T€ (Plan-Ansatz 25.287,5 T€) erwirtschaftet. Die Aufteilung dieser Erträge auf die Kernstadt sowie die Ortschaften kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Lutherstadt Wittenberg	116,7 T€	4.890,5 T€	25.074,8 T€
Abtsdorf	4,5 T€	98,0 T€	94,2 T€
Mochau	6,6 T€	37,9 T€	57,9 T€
Straach	9,8 T€	60,9 T€	121,8 T€
Boßdorf	16,6 T€	42,6 T€	70,3 T€
Kropstädt	13,3 T€	108,3 T€	192,3 T€

Losgelöst von der Entwicklung der Hebesätze konnten in 2019 gegenüber dem Jahr 2017 die Erträge aus der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer in Summe um 5.284,1 T€ gesteigert werden.

1.5 Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess

Beschreibung

Die Finanzlage der Lutherstadt Wittenberg ist aktuell und perspektivisch durch erhebliche Defizite geprägt. In der erweiterten Ergebnisplanung bis 2022 werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen Verluste ausgewiesen, welche fortwährend die Eigenkapitaldecke deutlich abschmelzen lassen. Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist unter der gegebenen Sachlage nicht realistisch. Die Lutherstadt Wittenberg ist Mutter zahlreicher Tochterunternehmen. Im Rahmen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen alle städtischen Beteiligungen verstärkt in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Anhand einer mehrstufigen Cashflow-Ermittlung soll der tatsächliche Liquiditätsbedarf/die Selbstfinanzierungskraft der einzelnen Tochterunternehmen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen ermittelt werden. Diese Cashflow-Ermittlung soll als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Höhe der Ausschüttung dienen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme bestand darin, ab dem Jahr 2019 bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Summe einen Mehrwert in Höhe von 75,0 T€ p. a. zu generieren.

Abrechnung

In Summe plante die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2019 mit Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Höhe von 1.937,5 T€. Tatsächlich sind der Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang Erträge in Höhe von 1.917,9 T€ zugeflossen. Selbstkritisch muss festgehalten werden, dass die Lutherstadt Wittenberg ihr selbstgestecktes Ziel im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme für das Jahr 2019 mit meinem Fehlbetrag in Höhe von 19,6 T€ nicht erreicht hat.

1.6 Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH

Beschreibung

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entwickelt und vermarktet touristische und kulturelle Angebote in der Region Wittenberg. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Für das Jahr 2019 kalkulierte die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH mit einem städtischen Zuschuss in Höhe von 850,0 T€.

Mit dieser Maßnahme sind mehrere Ziele verbunden. Zum einen muss sich die Lutherstadt Wittenberg mit den strategischen Zielen für die Marketing GmbH auseinandersetzen und eine verbindliche Entscheidung über die zukünftige Höhe der Zuschüsse treffen. Auf der anderen Seite muss aber auch seitens der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufgezeigt werden, wie laufende Kosten in dem Unternehmen reduziert und die Ertragsseite deutlich verbessert werden kann.

Abrechnung

Der Zuschuss an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (nachfolgend LWM GmbH genannt) entsprach im Jahr 2019 dem geplanten Ansatz in Höhe von 850,0 T€. Im vergangenen Jahr erfolgte ein Wechsel in der Geschäftsführung der LWM GmbH. Unter anderem vor dem Hintergrund der vorübergehenden Doppelbesetzung in der Geschäftsführung, war es der LWM GmbH in 2019 nicht möglich, den Zuschussbedarf in 2019 mindestens auf das Niveau von 2018 (826,5 T€) zu reduzieren. Im Rahmen der strategischen Arbeiten innerhalb der LWM GmbH sind in 2019 erstmals Änderungen in Bezug auf das Wittenberger Stadtfest „Luthers Hochzeit“ zum Tragen gekommen. So wurde die Collegienstraße vom Marktplatz bis zum Lutherhaus nicht mehr bespielt, vielmehr erfolgte die Einbeziehung der neu gestalteten Wallstraße von der Ecke Elbstraße bis zur Schlosskirche. Auch wurden 2019 erstmals keine Tonplaketten mehr als Eintrittskarte verkauft, in diesem Zusammenhang ist man zu Armbändchen übergegangen. Diese Maßnahmen führten u. a. dazu, dass sich der Materialaufwand für das Stadtfest von 306,8 T€ in 2018 auf 293,9 T€ in 2019 reduzierte. Eine Anpassung der Eintrittsentgelte und teilweise der Straßennutzungsgebühren verbunden mit nicht ganz so heißem Wetter in 2019 gegenüber 2018 führte zu einer Steigerung der Umsatzerlöse aus dem Stadtfest Luthers Hochzeit auf 232,2 T€ in 2019 gegenüber 205,7 T€ in 2018.

1.7 Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes

Beschreibung

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Stadt mit einer kulturell außergewöhnlichen Geschichte und bietet, gemessen an ihrer Größe, ein hohes Maß an kulturellen Angeboten. Zur Erhaltung und Gestaltung dieser kulturellen Infrastruktur sind enorme finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Refinanzierung und Unterhaltung der geschaffenen Werte bedeutet eine starke finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes. Darüber hinaus trägt der städtische Haushalt in jedem Jahr enorme Summen zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen. Zur anteiligen Kompensation für die hohen Aufwendungen für Kultur und bauliche Aufwertung und gleichzeitig zur Sicherstellung zukünftiger Vorhaben, soll von den Gästen der Lutherstadt Wittenberg eine Kulturförderabgabe/Gästebeitrag erhoben werden. Diese soll in die allgemeinen Deckungsmittel der Stadt aufgenommen und so der Verpflichtung zur Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser Maßnahme strebt die Lutherstadt Wittenberg die Einführung einer betrieblichen Tourismusabgabe oder eines Gästebeitrages an. Für eine solche Abgabe müssen in Sachsen-Anhalt allerdings erst die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Abrechnung

Im Rahmen der Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahme hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg im November 2017 die Einführung einer Übernachtungssteuer auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Die Übernachtungssteuersatzung sollte zum 01.04.2018 in Kraft treten. Auf Bitten der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt wurde das in Kraft treten der Übernachtungssteuersatzung mehrmals verschoben. Im April 2019 wurde die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste Übernachtungen in der Lutherstadt Wittenberg durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wieder aufgehoben. In der zweiten Hälfte des Jahres 2019 hat der Gesetzgeber durch Anpassung des § 9 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt auch für die Lutherstadt Wittenberg den Weg frei gemacht, was die Erhebung eines Gästebeitrages betrifft. Die Zeit und Kraft, die die Lutherstadt Wittenberg hier in die politische Arbeit investiert hat, hat sich gelohnt. Unter Einbeziehung der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH sowie der Glücksburg Consulting AG ist die Idee einer Wittenberg-Card entstanden. Gäste sollen diese erwerben und im Gegenzug Vergünstigungen in touristischen Einrichtungen erhalten. Eine erste Kalkulation sowie ein erster Satzungsentwurf wurden seitens der Glücksburg Consulting AG erarbeitet. Nach aktuellem Stand ist es Ziel, den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in der zweiten Jahreshälfte 2020 über eine entsprechende Gästebeitragsatzung entscheiden zu lassen, sodass im optimalen Fall zum 01.01.2021 ein Gästebeitrag in der Lutherstadt Wittenberg erhoben werden kann.

1.8 Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater

Beschreibung

Die Lutherstadt Wittenberg leistet sich für diverse Maßnahmen externe Gutachter. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme geht es darum, die Entwicklung des Aufwandes für externe Gutachten rückwirkend für die Jahre 2013 bis 2017 zu ermitteln, um auf dieser Grundlage Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Ziel ist es, den Aufwand für Dienstleistungen Dritter auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und in erster Linie den Sachverstand der eigenen Verwaltung einzusetzen (ggf. ergänzt um die Zuarbeit von Aufsichtsbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Fachverbänden). So könnte es beispielsweise eine Idee sein, dass ein unabhängiger Mitarbeiter der Verwaltung die Sinnhaftigkeit des Einsatzes eines externen Gutachters/Beraters prüft und auf diese Art und Weise dem beauftragenden Fachbereich noch einmal eine andere Art der Sichtweise aufzeigt.

Abrechnung

Messbare Aktivitäten sind im Jahr 2019 in Bezug auf diese Maßnahme seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling/anderer Fachbereiche nicht unternommen worden.

1.9 Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen

Beschreibung

Investitionen in Substanz bedeuten Belastungen des Ergebnishaushaltes durch Abschreibungen für die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter. Gleichzeitig müssen für die aufzunehmenden Kredite, die die Finanzierung sichern sollen, neben den nur zahlungswirksamen Tilgungsleistungen, auch Zinsen gezahlt werden. Wie bereits in den vergangenen Jahren, ist im Rahmen dieser Maßnahme zu prüfen, welche Investitionen in geringerem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Der Fokus der Prüfung soll besonders auf den Maßnahmen liegen, die keine bzw. geringe Zuwendungen aufweisen. Dabei ist die Maßgabe der Kommunalaufsicht, lediglich Maßnahmen mit einer mindestens 75 prozentigen Förderung durchzuführen, als Prüfkriterium zu verstehen. Bei der Prüfung der Sachlage ist der RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, Ziffer 2.1.1.6, zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Maßnahme möchte sich der Fachbereich Finanzen und Controlling auch mit dem Aufbau sowie den Inhalten der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die eigentlich Grundlage einer jeden Investitionsentscheidung sein sollten, auseinandersetzen. Es gilt für die Lutherstadt Wittenberg einheitliche Vorlagen zu entwickeln, auf deren Basis die einzelnen Fachbereiche ihre zukünftigen Investitionen planen. Dabei spielt u. a. auch die Kalkulation von Folgekosten eine wichtige Rolle. So könnte eine Idee sein, dass ein kleines Team von Mitarbeitern der Verwaltung (aus unterschiedlichen Fachbereichen) die Sinnhaftigkeit einer Investitionsentscheidung prüft und auf diese Art und Weise dem beauftragenden Fachbereich noch einmal eine andere Art der Sichtweise aufzeigt.

Abrechnung

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist Teil eines größeren Projektes des Fachbereiches Finanzen und Controlling (unter Einbezug der anderen Fachbereiche). Die Lutherstadt Wittenberg plant jährlich eine Vielzahl an Investitionsmaßnahmen umzusetzen. Durch langwierige Planungs-, Genehmigungs-, Umsetzungs- und Abrechnungsverfahren setzt sich die Lutherstadt Wittenberg mit einer „einfach aussehenden Maßnahme“ sehr lange auseinander. Eine langwierige Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsphase (siehe Tunnel an der Bahnhofs-Ostseite) führt dazu, dass die Lutherstadt Wittenberg jährlich enorme Summen als Haushaltsreste bildet und diese auf die nächsten Jahre überträgt. Ein weiteres Beispiel zeigt, in welchem Dilemma sich die Lutherstadt Wittenberg befindet: eine gleichbleibende Anzahl an Gebäuden führt dazu, dass die Anzahl der Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen ebenfalls gleich bleibt. Eine reduzierte Anzahl an Bauleitern verknüpft mit steigenden Anforderungen an den Planungs- und Abrechnungsprozess führt also zwangsläufig dazu, dass Maßnahmen nicht fristgerecht abgearbeitet werden können. Die Folge sind hohe Haushaltsreste, des Weiteren wird eine Vielzahl von Planungsaktivitäten nach außen vergeben, was steigende Kosten für externe Gutachter und Berater zu Folge hat. Die Lutherstadt Wittenberg muss weg vom Prozess „Fördermittel -> Maßnahme“, hin zum Prozess „Maßnahme -> Fördermittel“. Damit wird sich zwangsläufig die Anzahl der Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen reduzieren, was wiederum dazu führt, dass sich die Lutherstadt Wittenberg mit den (weniger) vorhandenen Maßnahmen intensiver auseinandersetzen kann (z.B. umfangreichere Vergleiche anstellen, Folgekosten genauer definieren, die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen genauer analysieren usw.). Im Jahr 2019 hat sich die Lutherstadt Wittenberg lediglich sporadisch mit dieser Konsolidierungsmaßnahme beschäftigt.

1.10 Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von InvestitionskreditenBeschreibung

Um ihre Attraktivität für Bürger und Gäste zu steigern, hat die Lutherstadt Wittenberg in den vergangenen Jahren massiv in ihre Infrastruktur investiert. Gerade die Sanierungsarbeiten rund um die Altstadt fanden in Vorbereitung des Reformationsjubiläums ihren Höhepunkt. Die finanzielle Ausstattung der Lutherstadt Wittenberg ließ eine Realisierung dieser diversen Projekte ohne fortlaufende Netto-Neuverschuldung nicht zu. Die Konsequenz der wachsenden Verschuldung sind steigende Zahlungen für Tilgung und Zinsen, wenngleich die Lutherstadt Wittenberg aktuell von dem historisch niedrigen Zinsniveau profitiert. Mittelfristig ist mit steigenden Zinsen zu rechnen, was höhere Zinszahlungen für Kredite zur Folge hat und wertvolle Haushaltsmittel bindet.

Ziel dieser Maßnahme ist es, ab dem 01.01.2018 durch Begrenzung der Kreditaufnahmen auf 90 % der jährlichen Tilgungsleistung, die Netto-Verschuldung der Lutherstadt Wittenberg zu reduzieren. Bei der Ermittlung der jährlichen Tilgungsleistung wird unterstellt, dass der Kredit aus der Kreditermächtigung des laufenden Jahres auch im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird und die laufende Tilgung des Kredites ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt.

Gemäß Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Nettoneuverschuldung während der Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Innerhalb des Haushaltskonsolidierungszeitraumes sind Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Inves-

titionen unzulässig, wenn nicht die Kommune durch rechtliche Verpflichtungen hierzu gezwungen ist.

Abrechnung

Gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019/2020 plante die Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2019 mit einer Kreditaufnahme in Höhe von 2.005,4 T€. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus der Kreditermächtigung des Jahres 2019 noch keine Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt erfolgt. Die Tilgungsleistungen für das Haushaltsjahr 2019 beliefen sich auf rund 2.883,2 T€. Losgelöst von der später folgenden tatsächlichen Kreditaufnahme wird die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2019 das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme erreichen, da die maximale Kreditaufnahme für das Jahr 2019 auf die v. g. 2.005,4 T€ begrenzt ist. Auch im Jahr 2019 erfolgte seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling eine tiefgründige Analyse dahingehend, für welche Investitionsmaßnahmen in der Zeit von 2013 bis 2019 Kredite am Geld- und Kapitalmarkt aufgenommen wurden (gemäß der jeweiligen Planung), deren Umsetzung in der Zeit aber nicht so erfolgte wie ursprünglich geplant (Investitionsmaßnahme wurde mit geringerem finanziellen Aufwand umgesetzt, Fördermittel konnten eingeworben werden, Investitionsmaßnahme wurde nicht durchgeführt usw.). Für den Zeitraum 2013 bis 2019 hat der Fachbereich Finanzen und Controlling ermittelt, dass die Lutherstadt Wittenberg in Summe weiterhin zu viele Kredite am Geld- und Kapitalmarkt aufgenommen hat. Nachdem die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2017 die genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 4.043,5 T€ hat vollständig verfallen lassen, hat sie aus der Kreditermächtigung des Jahres 2018 in Höhe von 3.848,7 einen Betrag in Höhe von 1.048,7 am Geld- und Kapitalmarkt nicht refinanziert.

Am 01.01.2019 beliefen sich die Kreditverbindlichkeiten der Lutherstadt Wittenberg aus Investitionskrediten auf 32.270,1 T€, per 31.12.2019 lag dieser Wert bei 32.186,9 T€ (Differenz 83,2 T€). Laut aktuellem Haushaltsplan 2019/2020 wird die Verschuldung in den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 noch einmal ansteigen, da die geplanten Investitionsmaßnahmen nur mit höheren Kreditaufnahmen finanziert werden können. Das Ziel der Schuldenreduzierung sollte trotzdem weiter verfolgt werden.

1.11 Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen

Beschreibung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Lutherstadt Wittenberg mit einer Vielzahl von externen Dienstleistern (hierzu zählen auch Tochterunternehmen) zusammen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, einzelne Dienstleistungsverträge wiederholt kritisch zu hinterfragen bzw. neu zu verhandeln/nach zu verhandeln, um so eine Entlastung für den städtischen Haushalt herbeizuführen.

Kurzfristig wird die Zusammenarbeit mit der Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg (KSW GmbH) noch einmal auf den Prüfstand gestellt. Dabei geht es zum einen um den Umfang der zu vergebenden Arbeiten, zum anderen aber auch um den verhandelten Preis. Durchgeführte Ausschreibungen von der KSW GmbH angebotenen Dienstleistungen in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass deutliches Einsparpotenzial vorhanden ist. In diesem Zusammenhang gilt es, die bestehenden Verträge mit der KSW GmbH noch einmal nach zu verhandeln. Sollte wider

Erwarten die KSW GmbH in diesem Zusammenhang keinen Beitrag leisten, ist im Rahmen des Möglichen die Vergabe von Aufträgen an externe und kostengünstigere Dienstleister in Erwägung zu ziehen. Die Nachverhandlung der Verträge mit der KSW GmbH sollte bereits ab dem Jahr 2018 einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 75,0 T€ leisten.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Maßnahme sollte die Überprüfung der bestehenden Strom- und Gasverträge für Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg bilden. Auch hier wird entsprechendes Einsparpotenzial gesehen. Aufgrund bestehender Verträge und vorgegebener Rahmenbedingungen (z.B. in Bezug auf entsprechende Ausschreibungen) kalkulierte die Lutherstadt Wittenberg erst ab dem Jahr 2019 mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€.

Inhaltlich wird sich die Lutherstadt Wittenberg im Zusammenhang mit dieser Maßnahme mit einer Vielzahl weiterer „kleinerer“ Verträge auseinandersetzen (z.B. in Bezug auf die Aufwendungen für Porto, Wachdienste, Literatur und Presse, Versicherungen, Telefon, Internet und IT usw.). Im Jahr 2019 sollte das Prüfen/Kündigen/Nachverhandeln dieser Verträge einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15,0 T€ leisten.

Abrechnung

Die Versorgung städtischer Objekte mit Erdgas wurde europaweit neu ausgeschrieben. Im Ergebnis kann die Einsparung durch Neuabschluss auf ca. 15,0 T€ beziffert werden.

Die Überprüfung der Porto- sowie Versicherungsaufwendungen der Lutherstadt Wittenberg führte in 2019 zu keinem Einsparpotenzial.

Die Dienstleistungsverträge der KSW GmbH wurden zu Beginn des Jahres 2019 neu verhandelt. Dabei wurden die Preisentwicklungen der jüngeren Vergangenheit kritisch durchleuchtet. Auch die KSW GmbH hat ihre Sicht der Dinge dargestellt und die angebotenen Preise plausibilisiert. Durch diverse Maßnahmen soll es der Lutherstadt Wittenberg gelingen, mit gleichbleibendem finanziellem Aufwand mehr Leistungen von der KSW GmbH in Anspruch zu nehmen. Durch vereinbarte Tagespreise (z. B. für Straßenbaustellen) konnte der durchschnittliche Stundensatz für eine Arbeitskraft reduziert werden. Dadurch ergab sich für die KSW GmbH eine gewisse Planungssicherheit in Bezug auf ihren Personaleinsatz und für die Lutherstadt Wittenberg ein reduzierter Preis. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen werden nun nicht mehr von der KSW GmbH beim Fachbereich Bürger und Service beantragt, sondern direkt vom Fachbereich Öffentliches Bauen. Der Fachbereich Öffentliches Bauen übergibt die verkehrsrechtliche Anordnung an die KSW GmbH. Der Vorteil der Maßnahme besteht darin, dass die Abrechnung zwischen den Fachbereichen über die interne Leistungsverrechnung erfolgt. Erfolgt die Abrechnung über die KSW GmbH, wird auf die Kosten der verkehrsrechtlichen Anordnung Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

Im vierten Quartal 2019 wurden die Dienstleistungsverträge mit der KDG GmbH in Bezug auf die IT (Programme, Serverkapazitäten, Telefonanlage) neu verhandelt. Diese sehr intensiven Verhandlungen führten Anfang 2020 zu neuen Rahmenvereinbarungen. Die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen im Jahr 2020 bleibt abzuwarten.

1.12 Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek

Beschreibung

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtung (KommBi) betrieben. Zur finanziellen Unterstützung zahlt die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang einen jährlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb KommBi.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Zuschussbedarf des Eigenbetriebes KommBi für die betriebene Stadtbibliothek (einschließlich der Zweigstellen) für den Zeitraum 2019 bis 2027 entnommen werden.

Jahr	2019 (Ist)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ansatz	508,1 T€	589,7 T€	574,6 T€	571,0 T€	575,5 T€	580,0 T€	584,6 T€	589,2 T€	593,9 T€	598,6 T€

Die Stadtbibliothek wird mit ihrem Standort in der Schloßstraße als wichtig für die Lutherstadt Wittenberg angesehen. Sie gewährt ihren BürgerInnen und insbesondere ihren Kindern Zugang zu Informationen, Bildung und Kultur und das unabhängig von ihrem Einkommen, Alter oder ihrer sozialen Herkunft.

Trotzdem muss die prognostizierte Entwicklung der Zuschüsse in den kommenden Jahren einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dabei gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der jährlichen Zuschüsse an den Eigenbetrieb KommBi für die Stadtbibliothek zur Folge haben. Diese Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Zweigbibliotheken in Piesteritz und Friedrichstadt
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der ehrenamtlich geleiteten Ortsteilbibliotheken in Abtsdorf, Pratau und Mochau
- Stadtbibliothek nutzt die Besucher der Lutherstadt Wittenberg für sich (Besucherstrom von der Schlosskirche zum Lutherhaus)
- Vertiefung der Kooperationen mit Schulen und Kitas
- Verbesserung des Bekanntheitsgrades bzw. des Angebotes der Stadtbibliothek
- Mail-Newsletter
- regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
- Vermarktung der Bibliothek (z.B. im Hinblick auf den neu gestalteten Veranstaltungsraum, Übernachtungsmöglichkeiten in der Bibliothek, Test von eBook-Readern)
- Optimierung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens
- Ausbau der Internet-Ausleihe
- Anpassung der Nutzungsentgelte

Da es sich bei den Zuschüssen an den KommBi in Bezug auf die Stadtbibliothek um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Reduzierung des Zuschusses an den KommBi in Bezug auf die Stadtbibliothek gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen und somit in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt.

Abrechnung

Aufgrund der Verrechnung eines positiven Jahresüberschusses des Eigenbetriebes Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) für das Jahr 2018 belief sich der städtische Zuschuss für die Betreuung der Bibliothek im Jahr 2019 lediglich auf rund 508,1 T€ (Plan-Wert 578,4 T€). Die Bibliothek hat im Jahr 2019 ihr Übergangsdomicil im Alten Rathaus bezogen und mit den Vorbereitungen in Bezug auf die angestrebten Umbaumaßnahmen in der Schlosstraße wurde begonnen. Mit der inhaltlichen Ausrichtung der Bibliothek und der damit verbundenen zukünftigen Entwicklung des städtischen Zuschusses setzt sich der Eigenbetrieb KommBi gerade auseinander. Die Ergebnisse hier bleiben abzuwarten. Nach Wiedereröffnung der Bibliothek in der Schlosstraße muss sich die Lutherstadt Wittenberg auch mit den Benutzungsgebühren auseinandersetzen. Hier erfolgte 2018 die Festlegung, die Gebührensatzung erst nach erfolgtem Umbau anzupassen.

1.13 Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der PersonalaufwendungenBeschreibung

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern soll eine Stadt/Kommune in der Haushaltskonsolidierung sich mit ihrem Personalaufwand permanent kritisch auseinandersetzen. Neben den Transferaufwendungen (und hier speziell die Kreisumlage mit einem Wert in Höhe von 18.833,3 T€ per 31.12.2018) stellen die Personalaufwendungen (18.255,3 T€ per 31.12.2018) mit den größten Aufwandsblock in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg dar. In den Jahren 2004 und ff. wurde im Rahmen des WIBERA-Gutachtens der Personalbestand der Lutherstadt Wittenberg kritisch durchleuchtet und personelle Überkapazitäten freigesetzt. Personelle Überkapazitäten bestehen in der Lutherstadt Wittenberg, wenn überhaupt nur noch in sehr geringem Umfang. Aus diesem Grund ist das erste Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme die (sofern noch vorhandenen) letzten personellen Überkapazitäten durch laufende Organisationsuntersuchungen zu identifizieren und ggf. zu bereinigen. Sofern der Soll-Personalbedarf und Ist-Personalbestand übereinstimmen, sollten vor einer Wiederbesetzung trotzdem entsprechende Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten sein:

- vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann
- Besetzung einer freien und notwendigen Position mit hausinternen Mitarbeitern hat Vorrang vor einer Neueinstellung (ggf. unter Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen des vorhandenen Personals)

Des Weiteren will sich die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme mit ihren bestehenden Dienstleistungsangeboten und Arbeitsabläufen kritisch auseinandersetzen und hier für Verbesserungen sorgen. Dabei gilt es, den Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effektivitätsgesichtspunkten („Tun wir die richtigen Dinge?“) auf den Prüfstand zu stellen und diesen ggf. zu optimieren bzw. zu bereinigen. Im Anschluss daran muss der Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effizienzgesichtspunkten bewertet werden („Tun wir die Dinge richtig?“).

In diesem Zusammenhang spielt das Personalentwicklungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lutherstadt Wittenberg eine wichtige Rolle, welches aktuell überarbeitet wird.

Abrechnung

Für das Jahr 2019 plante die Lutherstadt Wittenberg mit Personalaufwendungen in Höhe von 19.460,7 T€, tatsächlich angefallen sind Personalaufwendungen in Höhe von 18.958,9 T€. Inhaltlich hat sich die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 aus Kapazitätsgründen mit dieser Konsolidierungsmaßnahme nicht auseinandergesetzt.

1.14 Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale ZusammenarbeitBeschreibung

Wenn man sich die Städte des Landkreises Wittenberg (dazu zählen die Lutherstadt Wittenberg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen, Kemberg, Annaburg, Zahna-Elster und Oranienbaum-Wörlitz) näher anschaut, ist allen Städten gemein, dass sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den v. g. Städten in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Städten könnte beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personenstandswesen
- Abgabe- und Finanzwesen
- Brandschutz
- Bauhöfe
- Tourismus
- Internetauftritt
- Wasser/Abwasser
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Beschäftigten
- Vermarktung städtischer Immobilien und Liegenschaften
- räumliche/ländliche Planung und Entwicklung
- Materialwirtschaft/Materialbeschaffung
- Digitalisierung

Des Weiteren sollte im Rahmen dieser Maßnahme auf den Landkreis Wittenberg in Bezug auf das bestehende System der Kreisumlage eingewirkt werden (durch die Politik sowie im Rahmen des Runden Tisches, zu dem der Landrat regelmäßig einlädt). Der Landkreis Wittenberg weist einen ausgeglichen Haushalt vor und alle Städte im Landkreis Wittenberg befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Aus Fairness-Gründen („alle sind Teil der kommunalen Familie“) sollte sich auch der Landkreis Wittenberg verbindlich mit seinen Aufwendungen und Erträgen permanent auseinandersetzen und durch Steigerung der Erträge, Reduzierung der Aufwendungen, Optimierungen in der Ablauforganisation usw. dazu beitragen, dass sich die Höhe der Kreisumlage in den nächsten Jahren deutlich rückläufig entwickelt.

Abrechnung

Seit Anfang 2018 bilden alle Städte des Landkreises Wittenberg sowie der Landkreis Wittenberg einen Arbeitskreis der Haupt- und Personalamtsleiter, in welchem sich regelmäßig zu aktuellen Herausforderungen und gemeinsamen Projekten ausgetauscht wird. Innerhalb dieses Arbeitskrei-

ses hat man sich darauf verständigt, innerhalb der Aufgabenfelder Personalmanagement, Ausbildung, Qualifizierung und Datenschutz zukünftig enger zusammen zu arbeiten. In diesem Zusammenhang können erste Erfolge verzeichnet werden. Eines der ersten gemeinsamen Projekte war die Kooperation in der Qualifizierung. Inhouse-Seminare werden gemeinsam durchgeführt, was für alle Beteiligten die Kosten reduziert und den interkommunalen Austausch der Bediensteten untereinander fördert. Im Rahmen des Personalmanagements erfolgten Abordnungen von Bediensteten der Lutherstadt Wittenberg zum Landkreis Wittenberg. Der Landkreis Wittenberg konnte befristete Stellen besetzen und Mitarbeitern der Lutherstadt Wittenberg wurden adäquate Stellen angeboten, damit sie sich neuen beruflichen Herausforderungen stellen konnten. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geklärt ist, inwiefern der monetäre Vorteil der interkommunalen Zusammenarbeit zukünftig der Umsatzsteuer unterliegt, wurden die Aktivitäten der Lutherstadt Wittenberg in Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit zurückgefahren.

1.15 Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen

Beschreibung

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für ihre Verwaltungsleistungen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll der Kostendeckungsgrad über alle Gebührentatbestände wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dem Stadtrat sind Vorschläge zu entsprechenden Anpassungen zu unterbreiten. Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades soll nicht ausschließlich durch Erhöhung der Gebühren erfolgen. Es sind in gleichem Maße die gebührenrelevanten Aufwendungen in die Betrachtungen einzubeziehen.

Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg liegt der Fokus dieser Maßnahme auf einer Reduzierung des Erstattungsbetrages an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) der Lutherstadt Wittenberg. Dieses Ziel sollte zum einen durch eine Erhöhung der Kostenbeiträge (Elterneigenbeiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen erreicht werden. In diesem Zusammenhang sollte in 2019 eine entsprechende Beschlussvorlage in den Stadtrat zur Entscheidungsfindung eingebracht werden. Zum anderen bildet ein Bericht zur Haushaltsanalyse des Eigenbetriebes KommBi des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Grundlage, die bestehende Kostenstruktur des Eigenbetriebes KommBi kritisch zu hinterfragen und hier in Zukunft Einsparpotenziale zu heben.

Die Friedhofsgebührensatzung, die Straßenreinigungsgebührensatzung sowie die Feuerwehrgebührensatzung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet und sollen in den kommenden Monaten dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abrechnung

Im Jahr 2019 sind nachfolgende überarbeitete Gebührensatzungen in Kraft getreten sind:

- Entgeltsatzung Stadthaus und Exerzierhalle
- Entgeltordnung für die Städtischen Sammlungen
- Gewässerumlagesatzung

Des Weiteren wurde die Feuerwehrgebührensatzung überarbeitet, diese ist Anfang 2020 in Kraft

getreten. An der Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung wird gerade gearbeitet, hier wird seitens der Verwaltung noch für das Jahr 2020 eine Vorlage im Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg angestrebt.

Die Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen wurde in 2019 nicht angepasst.

1.16 Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern

Beschreibung

Im Rahmen dieser Maßnahme sollte die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Lutherstadt Wittenberg noch einmal näher geprüft werden. Aktuell sind rund 791 (Stand: 31.12.2017) Bürgerinnen und Bürger mit Zweitwohnsitz in der Lutherstadt Wittenberg gemeldet, die zumindest teilweise auch die bestehende Infrastruktur (z.B. Papierkörbe oder Straßen) nutzen. Der Kosten-Nutzen dieser Maßnahme ist in Form einer Wirtschaftlichkeitsanalyse darzustellen. Ziel ist es, dass die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer ab dem Haushaltsjahr 2020 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€ p. a. leistet.

Abrechnung

Die Satzung in Bezug auf die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Lutherstadt Wittenberg wurde im Jahr 2019 durch den Fachbereich Finanzen und Controlling erstellt. Auch wurde in diesem Zusammenhang eine Wirtschaftlichkeitsanalyse ausgearbeitet. Die Satzung befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der finalen Abstimmung innerhalb der Verwaltung.

Des Weiteren hat eine geänderte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2018 die politischen Gremien passiert und ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Lagen die Erträge aus der Hundesteuer im Jahr 2018 noch bei 135,1 T€, so sind sie im Jahr 2019 auf 236,4 T€ gestiegen.

1.17 Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadträte sowie ggf. der Bürger der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess

Beschreibung

Für die Lutherstadt Wittenberg ist die Haushaltskonsolidierung ein ernst zu nehmendes Thema. Ohne nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation wird das buchhalterische Eigenkapital der Lutherstadt Wittenberg nach und nach aufgebraucht mit dem Ergebnis, dass am Ende ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz ausgewiesen wird (Insolvenzgrund). Ein Gegensteuern ist also unabdingbar. Kurzfristig soll die „AG-Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen werden. Anfänglich soll sie aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie aus Stadträten bestehen. Eine zukünftige Ergänzung um engagierte BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg kann auch eine Alternative sein. Ziel dieser „AG-

Haushaltskonsolidierung“ soll es sein, sich mit der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation der Lutherstadt Wittenberg intensiv auseinanderzusetzen und durch andere Sichtweisen neue Ideen für die Haushaltskonsolidierung zu sammeln.

Abrechnung

Wenngleich die „AG-Haushaltskonsolidierung“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegründet wurde, so kann man dieser Abrechnung entnehmen, dass sich die Verwaltung im Jahr 2019 inhaltlich mit einer Vielzahl an Themen auseinandergesetzt hat, deren Umsetzung zur Reduzierung des städtischen Defizites führte. Dies erfolgte durch Einbeziehung einer Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg. Bürger sowie Stadträte der Lutherstadt Wittenberg wurden im Jahr 2019 in diesen inhaltlichen Prozess nicht mit einbezogen.

1.18 Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg

Beschreibung

Die Lutherstadt Wittenberg wird voraussichtlich für die Jahre 2013 bis 2019 jeweils einen mittleren bis hohen einstelligen Millionenbetrag an öffentlich-rechtlichen Forderungen in ihren Jahresabschlüssen ausweisen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, den Prozess des Forderungsmanagements kritisch zu durchleuchten und durch Verbesserungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lutherstadt Wittenberg schneller ihr Geld erhält.

Abrechnung

Die Lutherstadt Wittenberg ist dabei, den Prozess des Forderungsmanagements zu durchleuchten und hat erste wirkungsvolle Maßnahmen umgesetzt, die dazu beitragen sollen, den Forderungsbestand (in Bezug auf die Anzahl der offenen Forderungen sowie deren Höhe) zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. eine engere Taktung der Mahnläufe, eine zeitnahe Übergabe von offenen Vorgängen an die Vollstreckung, die erweiterte Nutzung bestehender Softwarelösungen oder auch die Optimierung des Verfahrens von Pfändungen.